

14 S 21/14

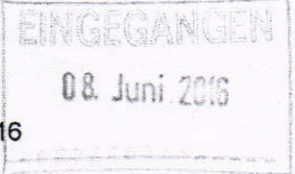
125 C 495/13  
Amtsgericht Köln

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 02.06.2016

■, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

■

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099  
Hamburg,

g e g e n

■

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:                      ■

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■ die Richterin am  
Landgericht ■ und den Richter am Landgericht ■

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 19.  
November 2014, Az.: 125 C 495/13, abgeändert und insgesamt wie folgt neu  
gefasst:

Das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 10. März 2014, Az. 125 C 495/13, wird aufrechterhalten, soweit der Beklagte darin im Wege des Teil-Versäumnisurteils kostenpflichtig verurteilt worden ist, an die Klägerin 260,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. September 2013 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 2370,00 EUR Schadensersatz sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 521,30 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. September 2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz tragen die Klägerin zu 1/5 und der Beklagte zu 4/5, mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte allein trägt.

Dieses Urteil und die Urteile des Amtsgerichts Köln vom 10. März 2014 sowie vom 19. November 2014, Az. 125 C 495/13, jeweils in der vorstehenden Form, sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe

I.

Die Klägerin macht wegen der von ihr behaupteten Verletzung ihrer Tonträgerherstellerrechte an dem Musikalbum "██████████" der Künstlerin ██████████ gegenüber dem Beklagten urheberrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Lizenzschadensersatz in Höhe von 2500,00 EUR sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1379,80 EUR geltend.

Die Klägerin ist in der Katalogdatenbank "Media-Cat" der Phononet GmbH als "Lieferant" des streitgegenständlichen Musikalbums eingetragen (Anlage K5, Bl. 34 der Akte).



Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses mit W-LAN-Verbindung in seiner Wohnung, die er gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Zeugin [REDACTED], bewohnt. Die Verbindung zum Internet für den Computer des Beklagten erfolgte (auch) über einen W-LAN-Router, der schon zur Zeit der von der Klägern geltend gemachten Rechtsverletzungen im September 2010 vorhanden war. Das W-LAN war mit einer WPA2-Verschlüsselung gesichert. Der Beklagte war Kunde bei der 1 & 1 Internet AG, die ihm den Internetzugang als Reseller dieses Anschlusses der Deutschen Telekom AG bereitstellte.

Im Rahmen des von der Klägerin veranlassten Ermittlungsverfahren wegen der unberechtigten Nutzung des streitgegenständlichen Musikalbums in illegalen Filesharing-Tauschbörsen ermittelte die Pro Media GmbH für den 15. Juli 2010 unter der IP-Adresse 93.210.24.203 einen Anbieter des Musikalbums. Die Deutsche Telekom AG erteilte der Klägerin aufgrund eines von dieser bei dem Landgericht Köln zu Az. 220 O 208/10 erwirkten Gestattungsbeschlusses vom 3. August 2010 die Auskunft, dass die IP-Adresse zu dem angegebenen Tatzeitpunkt der 1 & 1 Internet AG zugeordnet war, und zwar mit der Anschlusskennung T1und1/[REDACTED]. Die 1 & 1 Internet AG erteilte der Klägerin die Auskunft, dass die zum Tatzeitpunkt verwendete Benutzerkennung dem Internetzugang des Beklagten zugewiesen war, indem sie zu der Benutzerkennung Namen und Anschrift des Beklagten mitteilte.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 15. Februar 2011 (Anlage K3, Bl. 25 ff. der Akte) ab.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. einen angemessenen Schadensersatz in Höhe von mindestens 2500,00 EUR;

2. 1379,80 EUR Kostenersatz

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.